



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

**hier: Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Ortsteilkärlanlage Hollenbach in den Längenmühlbach**

Die Gemeinde Ehekirchen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Ortsteilkärlanlage Hollenbach in den Längenmühlbach. Die derzeitige Genehmigung ist bis 31.12.2021 befristet. Änderungen an Umfang und Qualität wurden mit Ausnahme des geänderten Vorfluters nicht vorgetragen.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 3. Sep. 2021 bis 5. Okt. 2021 in der Gemeinde Ehekirchen Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen, Ziv. 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19. Okt. 2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen.....

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Ehekirchen, den 24. Aug. 2021



i.V. Thomas Braun  
2. Bürgermeister



Ausgehängt am 26. Aug. 2021

Abgenommen am 20. Okt. 2021